

08.12.93**Empfehlungen**
der AusschüsseR - Inzu **Punkt 12** der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

**Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und
anderer Verfahren
(Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz - RegVBG)**

A

1. Der federführende **Rechtsausschuß**
und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat,

dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes
zuzustimmen.

B

Der federführende **Rechtsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat,

für den Fall der Anrufung des Vermittlungsausschusses aus anderen Gründen, die
Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes
auch aus folgenden Gründen zu verlangen:

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1993

2. Zu Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb₁ - neu - (Artikel 233 § 2 b Abs. 3 EGBGB)

In Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe c ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen:

'bb₁) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Ob Gebäudeeigentum entstanden ist oder wem es zusteht, wird durch den Präsidenten der Oberfinanzdirektion, in dessen Bezirk das Gebäude liegt, festgestellt. Das Vermögenszuordnungsgesetz ist anzuwenden."

Begründung:

Die bisherige Formulierung von Artikel 233 § 2 b Abs. 3 EGBGB hat dazu geführt, daß von den Grundbuchämtern verlangt worden ist, umfangreiche Ermittlungen zur Feststellung des Gebäudeeigentums anzustellen. Meist werden Anlegungsverfahren nach den Bestimmungen der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung durchgeführt. Dies wurde durch Entscheidungen der Gerichte, die ebenfalls eine Amtsermittlungspflicht gesehen haben, noch bekräftigt.

Von den Grundbuchämtern ist dies nicht zu leisten und war wohl vom Gesetzgeber so auch nicht gewollt. Vielmehr sollte von einer außergerichtlichen Behörde festgestellt werden, ob und für wen Gebäudeeigentum entstanden ist. Dies soll durch die veränderte Formulierung erreicht werden. Dabei kann in Kauf genommen werden, daß künftig auch ein Bescheid der OFD in den wenigen Fällen, bei denen die Feststellung ohne weiteres möglich wäre, erforderlich ist.

(noch Ziff. 2)

An dieser Situation hat sich auch seit der Veröffentlichung der Empfehlungen zur Feststellung des Gebäudeeigentums nichts geändert. Die jetzige Fassung des Absatzes 3 wird nach wie vor von der OFD nicht als variabelere Fassung, wie von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf dargestellt, gesehen, sondern führt bisher praktisch zur (fast) alleinigen Feststellung durch die Grundbuchämter.

3. Zu Artikel 18 Abs. 5

Artikel 18 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Investitionsvorranggesetzes bestimmten Fristen bis längstens zum Ablauf des 31. Dezember 2000,
2. die in Artikel 232 § 4 a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Frist bis längstens zum 31. Dezember 1996

zu verlängern."

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages."

c) Die Sätze 4, 6 und 7 sind zu streichen.

Begründung:

Zu a)

Der Änderung kommt nur klarstellende Funktion zu. Die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung ergibt sich bereits aus Artikel 80 Abs. 2 GG.

(noch Ziff. 3)

Zu b)

Ein Änderungsrecht des Bundestages begegnet, wie der Bundesrat bereits mehrfach, z.B. zu § 21 Abs. 2 Umwelthaftungsgesetz, § 40 Gentechnikgesetz oder § 42 d Abs. 2 BRAO festgestellt hat, durchgreifenden verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken:

Das Änderungsrecht verwischt die verfassungsrechtlich vorgesehenen Zuständigkeiten. Der Bundestag kann in Verordnungen hineinändern, d.h. die Grenzziehung zwischen Exekutive und Legislative, die durch die Verordnungsermächtigung des Artikel 80 GG eindeutig festgelegt ist, wird durchbrochen.

Die Verordnungsermächtigung ist auch unklar. Sie legt nicht fest, ob die Bundesregierung die Möglichkeit hat, die vom Bundestag inhaltlich geänderte Verordnung zurückzuziehen. Gegen diese Auslegung spricht, daß die Änderungsbefugnis alternativ zur Ablehnungsbefugnis genannt ist. Letztere eröffnet die Möglichkeit eines Maßgabebeschlusses, bei dem die Bundesregierung frei bleibt, ob sie ihm nachkommt oder die Verordnung zurückzieht. Damit dürfte die Änderung bedeuten, daß die Verordnung mit dem vom Bundestag gewünschten Inhalt erlassen werden muß. Dies stellt in der Sache Erlass von Verordnungsrecht durch den Bundestag dar. Das ist aber, wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach festgestellt hat, von Verfassungs wegen nicht zulässig.

Im übrigen könnte der Bundestag auf diese Weise durch einfachen Beschluß, also ohne reguläres Gesetzgebungsverfahren, Normen mit Außenwirkung setzen; ob er hierbei selbst an die gesetzlichen Ermächtigungsgrenzen gebunden wäre, erscheint fraglich. Das Wesen der Verordnungsermächtigung, nämlich die Delegation von Normsetzungsbefugnissen auf die Exekutive, wäre in Frage gestellt. Schließlich wäre das Verfassungsgebot der Konkretisierung der Ermächtigung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß in Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG überflüssig, wenn der Bundestag selbst festlegen könnte, welche Regelungen im einzelnen in der Verordnung zu treffen sind.

Außerdem kann sich aus der notwendigen Zustimmung des Bundesrates eine vom Grundgesetz nicht vorgesehene Pattsituation ergeben:

Wenn der Bundestag den Entwurf einer Rechtsverordnung vor der Befassung des Bundesrates ändern kann, kommt die geänderte Rechtsverordnung zum Bundesrat; er macht seine Maßgabezustimmung in Bezug auf die vom Bundestag geänderte Vorschrift. Die Bundesregierung ist dann wohl gehindert, der Maßgabezustimmung des Bundesrates Rechnung zu tragen, weil sie ja - und das muß man wohl als Beteiligung des Bundestages ansehen - vom Bundestag auf die von diesem geänderte Fassung festgehalten wird. Es

(noch Ziff. 3)

entsteht nun eine Situation, für die es überhaupt kein Verfahren gibt - das Vermittlungsausschußverfahren greift nicht ein -, um solche unterschiedlichen Auffassungen zwischen Bundesrat und Bundestag in Bezug auf einzelne Vorschriften zu korrigieren. Dies bedeutet eine schwerwiegende Gefährdung des Mitwirkungsrechts des Bundesrates.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß derartige Vorbehalte zugunsten des Bundestages in der Regel bei politisch wichtigen, dringlichen Gesetzen jeweils "im Handstreich" im 2. Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens vom Rechtsausschuß des Bundestages eingefügt werden. Hierbei handelt es sich um eine gezielte Beschränkung der Rechte des Bundesrates.

Allerdings ist das Interesse am schnellen Zustandekommen des Gesetzes so hoch, daß sich eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nur aus diesem Grund gegenwärtig verbietet.

Der Bundesrat behält sich aber vor, gegenüber solchen Regelungen, soweit sie in weiteren Gesetzen erfolgen, entsprechende Anträge zu stellen.

C

Der federführende **Rechtsausschuß (R)**

und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme folgender Entschliebung :

R 4. Zu Artikel 16 Nr. 15 (§ 16 Vermögenszuordnungsg)

Für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern sind die Wiederherstellung geordneter Eigentumsverhältnisse und ein reibungsloser Ablauf des Grundbuchverfahrens sowie der Führung der übrigen für das Wirtschaftsleben wichtigen Register von entscheidender Bedeutung. Da die vorliegenden Regelungen des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes grundsätzlich geeignet sind, für einfachere Verfahren und schnellere Arbeitsabläufe in den unterschiedlichen Registerverfahren zu sorgen, haben die Länder ein großes Interesse an dem möglichst baldigen Inkrafttreten des Gesetzes und stimmen ihm daher zu.

(noch Ziff. 4)

Das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz enthält jedoch in Artikel 16 Nr. 15 (§ 16 Vermögenszuordnungsgesetz) eine Regelung zur Zuordnung des ehemaligen Reichsvermögens, die der Rechtsauffassung des Bundesrates widerspricht. Bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - BR-Drucks. 360/93 (Beschluß), Ziffer 96 - hat der Bundesrat darauf hingewiesen, daß die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Artikel 21, 22 Einigungsvertrag umstritten sind und dabei mit Nachdruck die Auffassung vertreten, daß es nicht nur verfassungspolitisch, sondern auch verfassungsrechtlich geboten sei, die neuen Länder nach denselben Regeln mit Verwaltungs- und Finanzvermögen auszustatten wie die alten Länder bei Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Der Bundesrat wiederholt diese Rechtsauffassung und weist ausdrücklich darauf hin, daß die Zustimmung zum Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz zwar wegen der Dringlichkeit der dort enthaltenen Beschleunigungs- und Vereinfachungsregeln erfolgt. Eine Anerkennung des in Artikel 16 Nr. 15 (§ 16 Vermögenszuordnungsgesetz) zum Ausdruck kommenden Rechtsstandpunktes der Bundesregierung ist damit aber nicht verbunden. Die Meinungsunterschiede über die Auslegung der Artikel 21, 22 Einigungsvertrag sind daher nach wie vor durch Verhandlungen zwischen dem Bund und den neuen Ländern oder durch eine verfassungsgerichtliche Entscheidung zu klären.

In 5. Zu Artikel 17 § 1 (Änderung des Zustimmungsgesetzes zum Truppenabzugsvertrag)

Gemäß Artikel 17 § 1 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes ist eine Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1990 (BGBl. 1991 II, S. 256) vorgesehen. Die Neuregelung eröffnet die Möglichkeit, die ehemals WGT-genutzten Liegenschaften den Ländern bzw. Kommunen auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern durch Zuordnungsbescheid zu übertragen. Hierzu hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 9. Juli 1993 - BR-Drs. 360/93 (Beschluß), Ziffer 97 - folgende Ergänzung gefordert:

...

(noch Ziff. 5)

"Unabhängig von der Einigung zwischen dem Bund und den Ländern trägt der Bund die anfallenden Kosten für die Erforschung und Beseitigung der durch Kampfmittel verursachten Schäden und Gefahren im Sinne des Vertrages. Das Abrechnungsverfahren regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

Da diese Forderung vom Bundestag nicht berücksichtigt worden ist, weist der Bundesrat nochmals darauf hin, daß der Zustand der WGT-Liegenschaften einen Sanierungsaufwand erfordert, der von den neuen Ländern allein nicht geleistet werden kann. Bereits die Sicherung der Liegenschaften verursacht derzeit jährliche Kosten von über 100 Mio. DM. Ursache hierfür sind vorrangig die von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren. Im Hinblick auf eine möglichst kurzfristige Nutzung der ehemals WGT-genutzten Liegenschaften ist daher die Kampfmittelbeseitigung eine vorrangige Aufgabe, die ohne eine klare Kostenregelung jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten und zeitlichen Verzögerungen verbunden ist.

In den alten Ländern trägt der Bund 80 bis 90 vom Hundert der Kosten für die Kampfmittelbeseitigung. In den neuen Ländern ist der Kostenanteil des Bundes geringer. Bei der Übernahme der ehemals WGT-genutzten Liegenschaften müßten die neuen Länder zusätzlich die für die Kampfmittelbeseitigung auf diesen Liegenschaften anfallenden Kosten übernehmen. Der Bundesrat hält es daher im Hinblick auf eine schnelle wirtschaftliche Nutzung der ehemaligen WGT-Liegenschaften nach wie vor für erforderlich, daß der Bund die Kosten für die Erforschung und Beseitigung der durch Kampfmittel verursachten Schäden und Gefahren auf diesen Liegenschaften übernimmt.